

# Feuerwehrsatzung der Stadt Schirgiswalde-Kirschau

vom 06.02.2020

Der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde-Kirschau hat am 06.02.2020 auf Grund von

1. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist
2. § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521)

in den derzeit geltenden Fassungen, die nachfolgende Satzung beschlossen.

## Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr
- § 2 Pflichten der Stadtfeuerwehr
- § 3 Aufnahme in die Feuerwehr
- § 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes
- § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr
- § 6 Kinderfeuerwehr
- § 7 Jugendfeuerwehr
- § 8 Alters- und Ehrenabteilung
- § 9 Abteilung Historische Feuerwehrtechnik
- § 10 Ehrenmitglieder
- § 11 Organe der Freiwilligen Feuerwehr
- § 12 Hauptversammlung
- § 13 Stadtfeuerwehrausschuss
- § 14 Wehrleitung
- § 15 Unterführer, Gerätewarte
- § 16 Schriftführer
- § 17 Wahlen
- § 18 Übergangsregelungen
- § 19 Schlussbestimmungen

## **§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr**

- (1) Die Stadtfeuerwehr Schirgiswalde-Kirschau ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren:
  - Crostau-Callenberg
  - Kirschau-Rodewitz
  - Schirgiswalde
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Schirgiswalde-Kirschau“. Ortsfeuerwehren können den Namen der Ortsfeuerwehr beifügen.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr bestehen eine Jugendfeuerwehr, die in Jugendgruppen gegliedert sein kann, eine Kinderabteilung sowie in den Ortswehren Alters- und Ehrenabteilungen und Abteilungen Historische Feuerwehrtechnik.
- (4) Die Leitung der Stadtfeuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinen zwei Stellvertretern, in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinen zwei Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

## **§ 2 Pflichten der Stadtfeuerwehr**

- (1) Die Stadtfeuerwehr hat die Pflichten
  - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
  - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
  - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Stadtfeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.
- (3) Die Stadtfeuerwehr darf nicht zu militärischen und polizeilichen Handlungen und zu Aufgaben, die ihre Einsatzbereitschaft beeinträchtigen, eingesetzt werden.

## **§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Stadtfeuerwehr sind:
  - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
  - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
  - die charakterliche Eignung,
  - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
  - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung und an Einsätzen.Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (2) Für den Feuerwehrdienst können sich alle geeigneten Personen bewerben, die in der Stadt wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Feuerwehrdienst kann in bis zu zwei Feuerwehren geleistet werden.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis und eine gültige Satzung.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

## **§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes**

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Stadtfeuerwehr
  - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
  - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird oder
  - das 65. Lebensjahr vollendet hat und kein ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung vorlegen kann
  - aus der Stadtfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird

- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Stadtfeuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

- (1) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben das Recht den Stadtwehrleiter und die zwei Stellvertreter zu wählen. Die aktiven Angehörigen und die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilungen der Ortsfeuerwehren haben das Recht, den Ortswehrleiter und dessen zwei Stellvertreter sowie weitere Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Der Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter, der Schirrmeister, die Gerätewarte, der Jugendfeuerwehrwart, die Jugendgruppenleiter, der Leiter der Kinderfeuerwehr und Angehörige der Stadtfeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der Stadtfeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildungen entstehen, erstattet. Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
  - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
  - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
  - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst beachten,
  - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Stadtfeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter
  - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
  - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
  - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen vor dem Ortsfeuerwehrausschuss mündlich zu äußern.

## **§ 6 Kinderfeuerwehr**

- (1) Die Kinderfeuerwehr der Stadt führt den Namen „Kinderabteilung der Feuerwehr Schirgiswalde-Kirschau“ und wird als eigenständige Abteilung geführt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) In die Kinderfeuerwehr sollen zur Vorbereitung auf eine Aufnahme in die Jugendfeuerwehr Kinder aufgenommen werden, die mindestens das fünfte Lebensjahr vollendet haben. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtfeuerwehrausschuss auf Antrag des Leiters der Kinderabteilung.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Kinderabteilung endet, wenn das Mitglied
  - in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens mit Vollendung des achten Lebensjahres
  - aus der Kinderabteilung austritt
  - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist
  - aus der Kinderabteilung entlassen oder ausgeschlossen wird oder
  - die Zustimmung der Erziehungsberechtigten schriftlich zurückgenommen wird.
- (4) Die Leitung der Kinderabteilung wird durch den Stadtfeuerwehrausschuss für eine Dauer von 5 Jahren bestimmt. Der Leiter Kinderfeuerwehr und sein Stellvertreter sind Angehörige der aktiven Abteilung der Feuerwehr und müssen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Qualifizierung und Erfahrung im Umgang mit Kindern verfügen. Die erforderliche Qualifizierung ist durch geeignete Berufsabschlüsse/Zertifikate oder die Vorlage einer Jugendleitercard nachzuweisen.

## **§ 7 Jugendfeuerwehr**

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab vollendetem 8. Lebensjahr aufgenommen werden wenn eine körperliche Eignung vorliegt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des SächsBRKG.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Jugendgruppenleiter im Einvernehmen mit dem Ortswehrlleiter und dem Jugendfeuerwehrwart. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
  - in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres; eine Doppelmitgliedschaft in Jugendfeuerwehr und aktiver Abteilung ist möglich
  - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
  - aus der Jugendfeuerwehr nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses und der Jugendgruppenleiter entlassen oder ausgeschlossen wird
  - die Zustimmung der Erziehungsberechtigten schriftlich zurückgenommen wird
- (4) Der Ortsfeuerwehrausschuss setzt bei Bedarf einen Jugendgruppenleiter für die Dauer von 5 Jahren ein. Zur Unterstützung können Helfer bestimmt werden. Der Stadtfeuerwehrausschuss bestimmt für die Dauer von 5 Jahren einen Jugendfeuerwehrwart und einen Stellv. Jugendfeuerwehrwart. Der Jugendfeuerwehrwart, der Stellv. Jugendfeuerwehrwart, die Jugendgruppenleiter und die Helfer sind Angehörige der aktiven Abteilung der Feuerwehr und müssen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

## **§ 8 Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Ortsfeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der aktiven Abteilung der Stadtfeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Mit dem Erreichen von 25 Dienstjahren kann auf Antrag eine Aufnahme in die Altersabteilung erfolgen ohne den Nachweis einer besonderen Härte.
- (4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehr können einen Vertreter in den Ortsfeuerwehrausschuss wählen.

## **§ 9 Abteilung Historische Feuerwehrtechnik**

- (1) Den Abteilungen Historische Feuerwehrtechnik können aktive Angehörige und Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Ortswehr angehören. Sie werden vom Ortswehrleiter geführt und von diesem im Ortsfeuerwehrausschuss und im Stadtfeuerwehrausschuss vertreten.
- (2) Aufgabe der Abteilungen Historische Feuerwehrtechnik ist Wartung, Pflege und Präsentation historischer Feuerwehrtechnik.

## **§ 10 Ehrenmitglieder**

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Stadtfeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

## **§ 11 Organe der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:
  - die Hauptversammlung
  - der Stadtfeuerwehrausschuss
  - die Stadtwehrleitung
- (2) Abs. 1 gilt für die Ortsfeuerwehren entsprechend.

## **§ 12 Hauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung wird die Stadtwehrleitung gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Bürgermeister einberufen werden. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer wahlberechtigten Angehörigen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Für die Ortsfeuerwehrversammlung gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. In der Ortsfeuerwehrversammlung werden die Ortswehrleitung und die weiteren Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses gewählt. Eine Niederschrift ist dem Stadtwehrleiter vorzulegen.

## **§ 13 Stadtfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Stadt für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus
  - dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden,
  - den zwei stellvertretenden Stadtwehrleitern
  - den Ortswehrleitern,
  - dem Jugendfeuerwehrwart,
  - dem Schirmmeister,

- dem Leiter der Kinderabteilung und
  - dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilungen
- Beim Vorhandensein mehrerer Alters- und Ehrenabteilungen kann durch diese ein Gesamtbeauftragter für den Stadtfeuerwehrausschuss bestimmt werden. Die stellvertretenden Ortswehrleiter nehmen an den Sitzungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil. Sie sind, außer im Fall der Vertretung des Ortswehrleiters, nicht stimmberechtigt.
- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Angabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
  - (4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.
  - (5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
  - (6) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
  - (7) In jeder Ortsfeuerwehr wird ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet. Für ihn gelten die Absätze 1, 3, 5 und 6 entsprechend. Er besteht jeweils aus
    - dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden,
    - den stellv. Ortswehrleitern
    - dem Jugendgruppenleiter,
    - dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung
    - und bis zu sechs weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern
- Der Stadtwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen, er besitzt kein Stimmrecht.

#### **§ 14 Wehrleitung**

- (1) Der Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und seine zwei Stellvertreter an.
- (2) Die Stadtwehrleitung wird in der Hauptversammlung von den aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Stadtfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Stadtfeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zu Stande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
  - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
  - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
  - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtfeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
  - die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
  - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
  - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
  - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
  - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

- (7) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Die Stadtwehrleitung soll den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 3 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrleiters. Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter werden in der Ortsfeuerwehrversammlung von den aktiven Angehörigen und den Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehr in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 15 Unterführer, Gerätewarte**

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Stadtwehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Stadtfeuerwehrausschuss widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Wehrleiter zu melden.
- (5) Der Schirrmeister (Hauptgerätewart der Stadtfeuerwehr) wird auf Vorschlag des Stadtwehrleiters im Einvernehmen mit dem Stadtfeuerwehrausschuss vom Bürgermeister für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Im Übrigen gilt Abs. 4 entsprechend.

### **§ 16 Schriftführer**

- (1) Der Schriftführer wird vom Stadtfeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren berufen.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen. Er hat kein Stimmrecht.
- (3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

### **§ 17 Wahlen**

- (1) Die Wahlen zum Stadtwehrleiter sowie den zwei Stellvertretern sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Stadtfeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag soll mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmentauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Wird die geforderte Mindestanwesenheit nicht erreicht, so ist eine neue Hauptversammlung mit gleicher Tagesordnung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten die Wahl vornehmen kann.

- (5) Die aktiven Angehörigen wählen in getrennten Wahlgängen aus den Angehörigen der Feuerwehr gemäß § 14 Abs. 3 den Stadtwohrleiter und zwei Stellvertreter. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (7) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (8) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwohrleiters oder seines Stellvertreters nicht zu Stande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Stadtfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 14 Abs. 5 die Wehrleitung ein.
- (9) Die aktiven Angehörigen und die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen in der Ortsfeuerwehrversammlung in getrennten Wahlgängen den Ortswehrleiter und seine zwei Stellvertreter. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses gemäß § 13 Abs. 7 durch die Ortsfeuerwehrversammlung ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 und 6 bis 8 entsprechend.

### § 18 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die bisherige Feuerwehrsatzung der Stadt Schirgiswalde-Kirschau vom 15.02.2018 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Schirgiswalde-Kirschau, 07.02.2020

  
Sven Gabriel  
Bürgermeister



### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.